

Vorlage-Nr. 14/1565

öffentlich

Datum: 14.09.2016
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Herr Pleus

Landschaftsausschuss **23.09.2016** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Entwurf zur Änderung der Entschädigungsverordnung

Kenntnisnahme:

Der Entwurf zur Änderung der Entschädigungsverordnung wird gemäß Vrlage Nr. 14/1565 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Gegenwärtig wird das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Landtag NRW beraten. Gleichzeitig soll die Entschädigungsverordnung den gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1565:

Entwurf zur Änderung der Entschädigungsverordnung

Gegenwärtig wird das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Landtag NRW beraten. Gleichzeitig soll die Entschädigungsverordnung den gesetzlichen Regelungen angepasst und die Empfehlungen der Ehrenamtskommission umgesetzt werden.

Die Landschaftsverbände haben die Gelegenheit, bis zum 04.10.2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Der Entwurf zur Änderung der Entschädigungsverordnung (**Anlage 1**) und die geltende Fassung der Entschädigungsordnung (**Anlage 2**) sind beigefügt.

Im Auftrag

E i c h h o r n - T h i e l



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

SGK-Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in NRW e.V.
Elisabethstraße 16
40217 Düsseldorf

KPV-Kommunalpolitische Vereinigung
der CDU des Landes NRW e.V.
Limperstraße 40
45657 Recklinghausen

GAR-Grüne/Alternative in den
Räten NRW e.V.
Oststr. 41-43
40211 Düsseldorf

VLK-Vereinigung Liberaler Kommunal-
politiker in NRW e.V.
Sternstr. 44
40479 Düsseldorf

PiKo NRW-Piraten in der
Kommunalpolitik NRW e.V.
Graf-Adolf-Straße 41
40210 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

05. September 2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31-43.02.07/01-3-1985/16

ROl'in Wagenbrenner
Telefon 0211 871-2527
Telefax 0211 871-
sabrina.wagenbrenner@mik.nrw.de
w.de

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Regionalverband Ruhr (RVR)
Haupthaus
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

Zweite Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung
Anlage: Entwurf der Änderungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenwärtig wird im nordrhein-westfälischen Landtag das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (Drs. 16/12363) beraten, mit dem u.a. die Empfehlungen der „Ehrenamtskommission“ umgesetzt werden sollen. Z.T. bedürfen die gesetzlichen Regelungen einer ergänzenden Anpassung der Entschädigungsverordnung. Die Änderungen in beiden Regelungen sollten möglichst zeitgleich in Kraft treten. Der beigefügte Entwurf zur Änderung der Entschädigungsverordnung orientiert sich deshalb an dem o. g. Gesetzentwurf. Hierzu gebe ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

4. Oktober 2016

Soweit der o.g. Gesetzentwurf im Laufe der parlamentarischen Beratungen noch Änderungen erfahren sollte, bleibt eine Anpassung des Verordnungsentwurfs vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Zakrzewski)

2023

Zweite Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung

Vom XX. Monat 2016

Auf Grund des

- § 36 Absatz 4 Satz 3, § 39 Absatz 7 Satz 6, § 45 Absatz 7 Satz 1 und § 46 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), von denen § 36 Absatz 4 Satz 3 und § 39 Absatz 7 Satz 6 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden sind, und § 45 Absatz 7 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom *(Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung)* geändert und § 46 Satz 1 neu gefasst worden sind,

- § 30 Absatz 7 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), von denen § 30 Absatz 7 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom *(Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung)* geändert und § 31 Satz 1 neu gefasst worden sind,

- § 16 Absatz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 und § 31 Satz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 16 Absatz 1 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und § 16 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 3 des Gesetzes vom *(Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung)* neu gefasst worden sind, und § 31 Satz 1 durch Artikel 3 des Gesetzes vom *(Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung)* geändert worden ist,

- § 12 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), von denen § 12 Absatz 3 durch Artikel 4 des Gesetzes vom *(Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung)* geändert und § 12 Absatz 4 neu gefasst worden sind.

verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276), die durch Verordnung vom 23. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 936) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

bb) Am Ende von Nummer 5 wird ein Komma eingefügt.

cc) Nach Nummer 5 wird in einer neuen Zeile folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. bei Vorsitzenden von Ausschüssen der kommunalen Vertretungen in Gemeinden und Kreisen mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und der durch die Hauptsatzung ausgenommen Ausschüsse den 1-fachen“.

dd) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 7 bis 10.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr beträgt:

1. bei Vorsitzenden der Landschaftsversammlung beziehungsweise der Verbandsversammlung den 9-fachen,

2. bei für nicht mehr als drei Stellvertretungen der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung beziehungsweise der Verbandsversammlung den 6-fachen,

3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen,

4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen und

5. bei Ausschussvorsitzenden der Landschaftsversammlung beziehungsweise der Verbandsversammlung mit Ausnahme der durch Satzung ausgenommen Ausschüsse den 1-fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlungen beziehungsweise der Verbandsversammlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe a.“

2. Nach § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen und § 30 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt 8,84 Euro.

(2) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen und § 30 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt 80,00 Euro.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei den Gemeinden und Kreisen können Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrats, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden und Kreisen gleicher Größe nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a beziehungsweise Nummer 2 Buchstabe a begrenzt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr können Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung beziehungsweise der Verbandsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlungen beziehungsweise der Verbandsversammlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a beziehungsweise Nummer 5 Buchstabe a begrenzt.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am XX. XX.XXXX in Kraft.

Düsseldorf, den

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom XX.XX. 2016 (GV. NRW. S. XXX) erfahren auch die rechtlichen Grundlagen zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen Änderungen. Künftig erhalten auch Ausschussvorsitzende in kommunalen Vertretungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Weiter sind die Schwellenwerte, ab denen stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewählt werden können, abgesenkt worden. Die zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr werden künftig - wie bereits gegenwärtig bei den Gemeinden und Kreisen - durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales bestimmt. Schließlich wird der Ordnungsgeber ermächtigt, den Mindestregelstundensatz sowie den Höchstbetrag des Verdienstausfalls festzusetzen. Diese Änderungen werden mit der Änderung der Entschädigungsverordnung nachgezeichnet.

Besonderer Teil

zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 EntschVO erhalten Fraktionsvorsitzende in Gemeinden und Kreisen den 2-fachen Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden bzw. Kreisen gleicher Größe. Bei Fraktionsvorsitzenden

in Kreisen und Gemeinden einer Fraktion mit mehr als 10 Mitgliedern erhöht sich die zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 EntschVO (bisherige Fassung) auf den 3-fachen Satz. Die Zahl 10 ist angelehnt an die bisherigen Regelungen in § 46 Satz 1 GO NRW bzw. § 31 Satz 1 KrO NRW. Danach erhält bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Dieser Schwellenwert ist mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom XX.XX. 2016 (GV. NRW. S. XXX) auf mindestens 8 Mitglieder abgesenkt worden. Diese Änderung wird nunmehr auch in § 3 Abs. 1 Nr. 4 EntschVO nachvollzogen.

Ferner wird mit der neu eingefügten Nummer 6 in § 3 Abs. 1 EntschVO die Entscheidung des Gesetzgebers umgesetzt, nach der nunmehr auch Ausschussvorsitzende kommunaler Vertretungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten sollen. Die Anpassung der Nummernreihenfolge ist redaktioneller Natur.

Weiter werden mit dem neuen Absatz 3 des § 3 EntschVO die Neufassungen des § 16 Abs. 2 LVerbO und des § 12 Abs. 4 RVRG durch das o.g. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung nachvollzogen. Danach werden nunmehr auch die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für besondere Amts- bzw. Funktionsträger bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr (Vorsitzende der Vertretungen und deren Stellvertretungen, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertretungen, Ausschussvorsitzende) durch Rechtsverordnung bestimmt. Die Höhe der festgesetzten Sätze orientiert sich an dem bis zum 31.12.2012 geltenden Empfehlungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales (RdErl. d. Innenministeriums vom 18.05.2005 - 31-43.02.03-3-4165/05(0) -).

Die Anzahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung bzw. der Verbandsversammlung, die eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wird mit Blick auf die Regelungen in § 8a Abs. 1 Satz 1 LVerbO bzw. § 11 Abs. 2 Satz 2 RVRG auf max. zwei begrenzt. Nach beiden Vorschriften wählt die Landschaftsversammlung bzw. die Verbandsversammlung jeweils eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie zwei weitere stellvertretende Vorsitzende. Regelmäßig erscheint eine Anzahl von zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern angemessen, aber auch ausreichend, um die Funktionstüchtigkeit der Landschaftsversammlung bzw. der Verbandsversammlung sicherzustellen. Auch dies entspricht der bis zum 31.12.2012 geltenden Empfehlungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales (s.o. RdErl. d. Innenministeriums vom 18.05.2005). Unbenommen bleibt den Landschaftsverbänden die Möglichkeit nach § 8a Abs. 1 Satz 2 LVerbO bzw. § 11 Abs. 2 Satz 2 RVRG weitere Stellvertreter zu wählen, ohne dass diese einen Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3a)

Die vom Landtag eingesetzte Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ empfiehlt in ihrem Abschlussbericht vom 26.08.2015 (Vorlage 16/3165, S. 6f) die Einführung landeseinheitlicher Beträge für den Mindestregelstundensatz und den Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls kommunaler Mandatsträger.

Dieser Empfehlung folgend wurde die Ermächtigungsgrundlage in §§ 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 GO und § 30 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 KrO NRW durch das Ge-

setz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom XX.XX.2016 (GV. NRW. S. XXX) erweitert, um in einer Rechtsverordnung entsprechende Regelungen treffen zu können. Spezifische Kriterien für die Festsetzung hat der Gesetzgeber nicht getroffen. Es wird als ausreichend angesehen, den Verordnungsgeber - das für Inneres zuständige Ministerium - zur Festsetzung von „angemessenen“ Regelstundensätzen und Höchstbeträgen zu verpflichten, die jeweils zu Beginn jeder Wahlperiode auf ihre Angemessenheit zu überprüfen sind. In § 3a EntschVO (neu) werden nunmehr die jeweilige Höhe des Regelstundensatzes sowie des Höchstbetrages für den tatsächlich nachgewiesenen Verdienstausschlag festgelegt.

Nach der Empfehlung der Arbeitsgruppe soll der Regelstundensatz dabei dem derzeitigen Mindestlohn in Höhe von derzeit 8,50 Euro pro Stunde entsprechen (§ 1 Absatz 2 Mindestlohngesetz). Zwischenzeitlich hat die Mindestlohn-Kommission in ihrem ersten Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns empfohlen, den Mindestlohn ab dem 01.01.2017 auf 8,84 Euro anzuheben. Mit der vorliegenden Rechtsverordnung wird diese Empfehlung bereits aufgegriffen und in der Folge auch der Regelsatz für den Verdienstfall auf diesen Betrag festgesetzt.

Für den Höchstbetrag empfiehlt die Arbeitsgruppe 80 Euro pro Stunde unter Einbeziehung der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen. Dies entspricht dem derzeitigen Richtwert (Stundensatz höherer Dienst) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - v. 20.5.2014, MBl. NRW. 2014 S. 290) und berücksichtigt in angemessener Weise den Verdienstausschlag der betroffenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Weiter empfiehlt die Arbeitsgruppe eine regelmäßige Überprüfung der genannten Beträge in der jeweiligen Wahlperiode.

In dem gemeinsam von den Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP am 01.10.2015 beschlossene Antrag „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ (Drs. 16/9791) sind diese Empfehlungen noch einmal ausdrücklich bekräftigt worden. Die Änderungsverordnung folgt diesem Votum des Landtags.

zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4)

Grundsätzlich können nach § 4 Abs. 2 EntschVO zusätzliche Aufwandsentschädigungen aus verschiedenen Funktionen bzw. Ämtern auch nebeneinander bezogen werden. Um eine übermäßige Addition zusätzlicher Aufwandsentschädigungen zu vermeiden, bestimmt die bisherige Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 EntschVO, dass Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder der Landrätin bzw. des Landrats, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 EntschVO erhalten. Daran wird grundsätzlich festgehalten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers nunmehr auch Ausschussvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Satzes erhalten sollen. Auch diese zusätzliche Aufwandsentschädigung kann grundsätzlich neben einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung aus anderen Funktionen oder Ämtern bezogen werden. Auch insoweit ist es aber geboten, eine unangemessene Anhäufung zusätzlicher Aufwandsentschädigungen zu vermeiden. In § 4 Abs. 2 Satz 3 EntschVO (neu) wird deshalb die Höhe der Aufwandsentschädigung insgesamt auf

den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden bzw. Kreisen gleicher Größe begrenzt.

Ferner ist auch bei den Funktionsträgern der Landschaftsverbände bzw. des Regionalverbandes Ruhr eine unangemessene Addition zusätzlicher Aufwandsentschädigungen zu vermeiden. Der neu angefügte Absatz 3 des § 3 EntschVO trifft deshalb eine Regelung, die der Regelung für Funktionsträger bei den Gemeinden und Kreisen in Absatz 2 nachgezeichnet ist. Die absolute Obergrenze in Höhe des 9-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlungen bzw. der Verbandsversammlung orientiert sich dabei an dem Höchstsatz, den die Vorsitzenden der Landschaftsversammlung bzw. der Verbandsversammlung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 EntschVO (neu) erhalten können. Schließlich wird die Reihenfolge der Absätze redaktionell angepasst.

zu Artikel 2

Das Inkrafttreten der Verordnung orientiert sich an dem Inkrafttreten der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen

2023

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 1.9.2016

**Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler
Vertretungen und Ausschüsse
(Entschädigungsverordnung - EntschVO)
Vom 5. Mai 2014 (Fn 1)**

Auf Grund der

- § 36 Absatz 4 Satz 3, des § 39 Absatz 7 Satz 6, des § 45 Absatz 7 Satz 1 und des § 46 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), von denen § 39 Absatz 7 Satz 6 und § 46 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden sind,
 - § 30 Absatz 7 Satz 1 und des § 31 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), von denen § 31 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden ist,
 - § 16 Absatz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. September 2012 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden ist und
 - § 12 Absatz 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (**GV. NRW. S. 96**), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. September 2012 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden ist,
- verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

**§ 1 (Fn 2)
Mitglieder kommunaler Vertretungen**

(1) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen können gezahlt werden

1. ausschließlich als monatliche Pauschale

oder

2. gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld.

Mitglieder der Landschaftsversammlungen können auch ausschließlich Sitzungsgeld erhalten.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Ratsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche
Pauschale in Gemeinden

aa) bis 20 000	211,90
Einwohnerinnen und Einwohnern	Euro

bb) von 20 001 bis 50 000	290,20
Einwohnerinnen und Einwohnern	Euro

cc) von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	386,80 Euro
dd) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	481,30 Euro
ee) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	576,80 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Gemeinden	monatliche Sitzungsgeld Pauschale	
aa) bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	114,00 Euro	19,60 Euro
bb) von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	191,20 Euro	19,60 Euro
cc) von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	285,60 Euro	19,60 Euro
dd) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	382,30 Euro	19,60 Euro
ee) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	476,70 Euro	19,60 Euro

2. bei Kreistagsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche
Pauschale in Kreisen

aa) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	346,60 Euro
bb) über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	442,10 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Kreisen	monatliche Sitzungsgeld Pauschale
------------	--------------------------------------

aa) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	285,60 Euro	19,60 Euro
---	-------------	------------

bb) über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	382,30 Euro	19,60 Euro
--	-------------	------------

3. bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten

a) ausschließlich als monatliche Pauschale

in Stadtbezirken

aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	201,50 Euro
--	-------------

bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	230,20 Euro
--	-------------

cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	259,20 Euro
--	-------------

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Stadtbezirken monatliche Sitzungsgeld Pauschale

aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	138,20 Euro	19,60 Euro
--	-------------	------------

bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	167,00 Euro	19,60 Euro
--	-------------	------------

cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	195,70 Euro	19,60 Euro
--	-------------	------------

4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen

a) ausschließlich als monatliche Pauschale 194,50 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

monatliche Pauschale	95,50 Euro
----------------------	------------

Sitzungsgeld	49,50 Euro
--------------	------------

c) ausschließlich als Sitzungsgeld	97,90 Euro
------------------------------------	------------

5. bei Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

a) ausschließlich als monatliche Pauschale 194,50 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

monatliche Pauschale 95,50 Euro

Sitzungsgeld 49,50 Euro.

§ 2 (Fn 3)

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt

1. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 58 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (**GV. NRW. S. 496**) geändert worden ist, und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 58 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Gemeinden

a) bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 19,60 Euro

b) von 20 001 bis 50000 Einwohnerinnen und Einwohnern 25,30 Euro

c) von 50 001 bis 150000 Einwohnerinnen und Einwohnern 30,00 Euro

d) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 34,50 Euro

e) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 40,30 Euro

2. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 41 Absatz 3 und 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 878**) geändert worden ist, und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 41 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kreisen

a) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 34,50 Euro

b) über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 40,30 Euro

3. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (**GV. NRW. S. 474**) geändert worden ist, sowie des § 9 Nummer 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (**GV. NRW. S. 96**), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden ist

59,80 Euro.

§ 3 (Fn 4)

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. bei der ersten Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der ersten Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats den 3-fachen,

2. bei weiteren Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats den 1,5-fachen,

3. bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den 2-fachen,

4. bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen einer Fraktion mit mehr als zehn Mitgliedern den 3-fachen,

5. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den 1-fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden beziehungsweise Kreisen gleicher Größe nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a;

6. bei Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern den 2-fachen Satz,

7. bei ersten und zweiten Stellvertretungen der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers den 1-fachen Satz,

8. bei weiteren Stellvertretungen der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers den 0,5-fachen Satz,

9. bei Fraktionsvorsitzenden in Bezirksvertretungen den 1-fachen Satz

des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a, sofern die Hauptsatzung eine Regelung trifft.

(2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 188,90 Euro monatlich. Die Gemeinde kann stattdessen in der Hauptsatzung bestimmen, dass die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in Gemeindebezirken

1. bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern 115,20 Euro

2. von 501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 130,10 Euro

3. von 1 001 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	147,40 Euro
4. von 1 501 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	163,50 Euro
5. von 2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	172,70 Euro
6. über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	188,90 Euro

beträgt.

Der Anspruch der zur Ehrenbeamtin ernannten Ortsvorsteherin oder des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz ihrer oder seiner Auslagen, die durch die Erledigung der ihr oder ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind (§ 33 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen), bleibt unberührt.

§ 4 (Fn 5)

Allgemeines

(1) Für die Einwohnerzahlen in § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 sowie in § 2 Nummer 1, 2 sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die nach § 78 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW S. 592, ber. S. 967), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 730**) geändert worden ist, der Wahl der Vertretung zugrunde gelegen haben.

(2) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrats, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3.

(3) Aufwandsentschädigungen, die in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden, werden anteilig gekürzt, wenn die Tätigkeit im Verlauf eines Kalendermonats beginnt oder endet.

(4) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 5

Fahrkosten

(1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation der kommunalen Körperschaft, die der oder dem Vorsitzenden oder - auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden oder der Vertretung - ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern oder anderen Mitgliedern der Vertretung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 6) handelt.

(2) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen eine Netzkarte für das Gemeindegebiet

oder Freifahrten zur Verfügung gestellt oder die Kosten übernommen werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist eine Entschädigung in der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (**GV. NRW. S. 738**), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 722**) geändert worden ist, vorgesehenen Höhe zulässig; bei Benutzung eines Fahrrads ist eine Entschädigung in der in § 6 Absatz 3 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe zulässig. Bei regelmäßigen oder gleichartigen Fahrkosten kann zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Fahrkostenerstattung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

(3) Mitgliedern der Landschaftsversammlungen und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 9 Nummer 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr kann außerdem ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Das in der Satzung festzusetzende Übernachtungsgeld darf den nach dem Landesreisekostengesetz zulässigen Betrag nicht übersteigen.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 7 (Fn 6)

Zusätzliche Unfallversicherung

Neben der gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 451 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, kann für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zusätzlich eine angemessene private Unfallversicherung abgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 19. Dezember 2007 (**GV. NRW. 2008 S. 6**), die zuletzt durch Verordnung vom 2. April 2012 (**GV. NRW. S. 156**) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fußnoten :

- Fn 1** In Kraft getreten am 1. Juni 2014 (**GV. NRW. S. 276**); geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 936**), in Kraft getreten am 1. Januar 2016.
-
- Fn 2** § 1 Absatz 2 neu gefasst durch Verordnung vom 23. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 936**), in Kraft getreten am 1. Januar 2016.
-
- Fn 3** § 2 neu gefasst durch Verordnung vom 23. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 936**), in Kraft getreten am 1. Januar 2016.
-
- Fn 4** § 3 Absatz 1 geändert und Absatz 2 neu gefasst durch Verordnung vom 23. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 936**), in Kraft getreten am 1. Januar 2016.
-
- Fn 5** § 4 Absatz 1 geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 936**), in Kraft getreten am 1. Januar 2016.
-
- Fn 6** § 7 geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 936**), in Kraft getreten am 1. Januar 2016.
-